

Monitoring 2023

- Gewährung von Förderungen im Rahmen von Interventionen der flächenbezogenen Direktzahlungen und ELER-Zahlungen ab der Förderperiode 2023
- Kontrollen durch Monitoring
- Flächenüberwachungssystem (AMS)
- Vor-Ort-Kontrollen

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: +49 361 574041-000, Fax: +49 361 574041-390
E-Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Bearbeiter: Referat Flächen- und Tierbezogene Zahlungen

Stand: 05.04.2023

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und
der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

INHALT

1	Einleitung	4
2	Auswertung von Satellitendaten.....	4
3	TLLLR-FAN-App.....	5
4	Kennartennachweis mittels TLLLR-FAN-App	7
4.1	KULAP2022 Kennarten K1 und K2	7
4.2	Ökoregelung 5	8
5	Flächengrößenkontrolle	9

1 Einleitung

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission wird mit Artikel 10 das Flächenüberwachungssystem obligatorisch für jeden Mitgliedstaat.

Das bedeutet, dass alle Flächen im Rahmen eines Beihilfeantrages systematisch und regelmäßig mit Daten der Sentinel-Satelliten im Copernicus-Programm überwacht werden müssen. Im Artikel 10 der VO wird darauf verwiesen, dass auch andere zumindest gleichwertige Daten, wenn sie in digitaler Form vorliegen, dafür genutzt werden können: in diesem Fall werden georeferenzierte Fotos als zumindest gleichwertig angesehen.

Das Flächenüberwachungssystem (AMS) gilt für alle neuen Maßnahmen im Rahmen der GAP 2023. Für die Altmaßnahmen gilt weiterhin die VO (EU) 809/2014.

Dabei wird das im Jahr 2022 in Thüringen eingeführte Kontrollverfahren „Kontrollen durch Monitoring“ auch im Jahr 2023 und Folgejahren genutzt. Dies betrifft alle flächenbezogenen Maßnahmen der 1. und 2. Säule, d.h.

- Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Einkommensstützung für Junglandwirte, Ökoregelungen)
- Ausgleichszulage Benachteiligtes Gebiet, Spezifische Gebiete, Erschwernisausgleich Pflanzenschutz
- KULAP2014/KULAP2022

In diesem Verfahren werden alle Flächen mit den monitoringfähigen Kontrollaufgaben

- Kulturart
- Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit) im Sinne von Art. 4 Abs. 4 a VO (EU) Nr. 2021/2115 Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Flächen, die als Grünland ausgewiesen wurden gemäß Art. 4 Abs. 3 c der VO (EU) Nr. 2021/2115 (für Altmaßnahmen gelten die Artikel der VO (EU) Nr. 1307/2013)

für die o. g. Maßnahmen via Monitoring kontrolliert.

Betriebe mit mindestens einer Fläche, die mit einer **nicht** monitoringfähigen Kontrollaufgabe beantragt wird, gehen in eine separate Grundgesamtheit ein, aus der eine Stichprobe ausgewählt wird, welche durch eine physische Vor-Ort-Kontrolle (VOK) aufgeklärt wird. Wird der Antragsteller/die Antragstellerin ausgewählt, werden alle Flächen des Betriebes mit **nicht** monitoringfähigen Kontrollaufgaben via physischer VOK überprüft. Die übrigen Flächen werden durch Monitoring kontrolliert.

Betriebe, die gekoppelte Einkommensstützungen oder Beihilfen im Rahmen der Ökoregelung 4 beantragt haben, gehen ebenfalls bezüglich der vorgenannten Unterstützungen in eine separate Grundgesamtheit ein, aus der eine Stichprobe ausgewählt wird, die durch eine physische VOK kontrolliert wird.

2 Auswertung von Satellitendaten

Die Sentinel-Satelliten aus dem europäischen Erdbeobachtungsprogramm Copernicus sind mit Multispektralkameras (Sentinel-2) und Radarsensoren (Sentinel-1) bestückt. Die Verwendung der zeitlich hochaufgelösten Satellitendaten sowie deren automatisierte Auswertung sind neue Werkzeuge zur Kontrolle von Zuwendungsvoraussetzungen für landwirtschaftliche Förderprogramme. Durch den Einsatz von Open-Source Werkzeugen, wie zum Beispiel Sen4CAP, können durch das

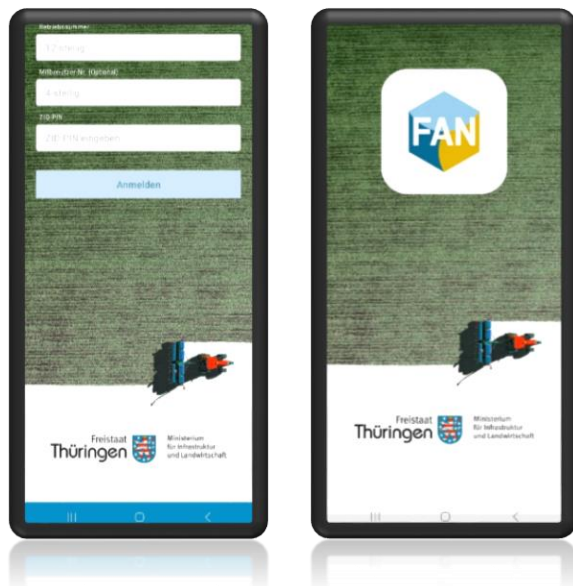
Zusammenführen der Antragsdaten und Satellitendaten-Analysen zielgenaue Kontrollen durchgeführt werden.

Die gesamte Landesfläche Thüringens wird ganzjährig alle sechs Tage mit neuen Satellitendaten Sentinel-1 und Sentinel-2 aufgenommen. Die Bilddaten werden prozessiert, wolkenmaskiert und in Zeitreihen abgebildet, auf Basis derer z. B. die Etablierung, Entwicklung und Beseitigung des Pflanzenbestandes in Kulturart-typischen Entwicklungsstadien und Verläufen detektiert werden können.

Die Bilddaten haben eine Auflösung von 10 m und werden unter der Nutzung verschiedener automatisierter Algorithmen geprüft. Ein wichtiger Prüfindex dafür ist u. a. der **NDVI**.

NDVI ist ein Akronym und steht für „Normalized Difference Vegetation Index“ (auch Normalized Density Vegetation Index), zu Deutsch: „normierter differenzierter Vegetationsindex“. Er ist der am häufigste angewandte Vegetationsindex und wird auf der Basis von Fernerkundungsdaten errechnet.

3 TLLLR-FAN-App



Nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 GAPInVeKoSV ist der Betriebsinhaber verpflichtet im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen. Insbesondere hat er den zuständigen Behörden u. a. die erforderliche Unterstützung insbesondere bei der technischen Einbindung des Betriebsinhabers bei der Erstellung georeferenzierter Fotos (Kulturart, Mahd zur Futtergewinnung, Beweidung, Mindesttätigkeit bzw. Kennarten auf Dauergrünland) zu gewähren.

Um Sie als Antragsteller, im Rahmen der Kontrollen durch Monitoring zu beteiligen und damit Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen können, wurde eine App für Smartphones sowie Tablets entwickelt.

Der Name der App lautet „**TLLLR-FAN-App**“ und steht seit Juni 2022 in den bekannten App-Stores zum Download bereit.

Mit der TLLLR-FAN-App wurde eine Möglichkeit geschaffen, auf einfache Art und effiziente Weise mit der Behörde kommunizieren zu können. Die TLLLR-FAN-App dient der schnelleren und direkteren Kommunikation zwischen Ihnen als Antragsteller und Behörde.

Die Zielstellung dabei ist folgende:

- Sie können fehlende oder unsichere Erkenntnisse bzgl. der Ihre Antragsflächen betreffenden Kontrollfragen aufklären.
- Ihre Antworten können durch geeignete Nachweise belegt werden, wodurch Vor-Ort-Besuche der Behörde reduziert werden können, sofern die Nachweise ausreichend sind und als Beleg anerkannt werden.
- Sie sehen laufend ab Beginn des Kontrollzeitraumes die Ergebnisse aus dem Satellitenmonitoring bzw. aus physischen Kontrollen der Behörde.

Der Ablauf im Verfahren ist wie folgt:

Anfang Juni werden für alle Flächen Ihres Betriebes Kontrollfragen der Kulturart an das Satellitenmonitoring gestellt. Zusätzlich werden die beiden Fragen zur Einhaltung der Mindesttätigkeit auf Brachen sowie zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Grünland an das Satellitenmonitoring gestellt, sofern Sie relevante Flächen in Ihrem Antrag aufgeführt haben. Ab diesem Zeitpunkt werden die seit 01.04.2023 aufgenommen Satellitendaten rückwirkend im Antragsjahr ausgewertet und die beantragte Kultur nach ihrem typischen Verlauf automatisiert geprüft.

Gleichzeitig mit Start dieser Kontrollen werden Ihnen für dieselben Flächen Ihres Betriebes dieselben Fragen via FAN-App gestellt. Zunächst sind die Fragen zur Kulturart, landwirtschaftlichen Tätigkeit bzw. Mindesttätigkeit durch Sie nicht zu beantworten, da diese an den Satellitendienst zur Prüfung gestellt wurden und durch diesen beantwortet werden. Der Status dieser Frage innerhalb der FAN-App steht also auf „zur Info“ – Sie müssen zu Beginn nicht tätig werden.

Sobald ein Ergebnis via Satellitendienst vorliegt, wird Ihnen dieses in die App weitergeleitet.

ACHTUNG

- Wurde die beantragte Kulturart, die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Mindesttätigkeit bestätigt, sehen Sie dieses bestätigte Ergebnis in der App auf der rechten Seite, die sogenannte Behördenseite – eine weitere Aktion Ihrerseits ist nicht notwendig.
- Wurde die z. B. beantragte Kulturart nicht bestätigt, sind zwei verschiedene Folgemaßnahmen durchführbar:
 - Das Ergebnis des Satellitendienstes ist korrekt. Sie haben sich z. B. bei der Angabe der Kultur im Antrag geirrt. Sie haben nunmehr die Möglichkeit, die Angabe der Kulturart bis 30.09.2023 sanktionslos zu korrigieren. Dafür ändern Sie die Kulturart an der entsprechenden Fläche am FNN in PORTIA und reichen dieses ein.
 - Das Ergebnis des Satellitendienstes ist aus Ihrer Sicht nicht korrekt. Sie haben nunmehr die Möglichkeit an der entsprechenden Frage der betreffenden Fläche innerhalb der FAN-App ein georeferenziertes Belegfoto aufzunehmen, die Frage nach der Kulturart entsprechend der auf der Fläche befindlichen Kulturart zu beantworten und das Belegfoto einzureichen.
- Wurde eine Tätigkeit durch den Satellitendienst festgestellt, die tatsächlich nicht auf der Fläche stattgefunden hat, z. B. eine Tätigkeit im Ruhezeitraum auf Brachen, können Sie mit der FAN-App an der entsprechenden Frage der betreffenden Fläche innerhalb der FAN-App ein georeferenziertes Belegfoto aufnehmen und einreichen und damit die Einhaltung des Ruhezeitraum auf Brachen nachweisen.
- Liegt im Laufe der Saison kein Ergebnis via Satellitendienst vor, sollten Sie die Geometrie der landwirtschaftlichen Parzelle prüfen und vorsichtshalber proaktiv ein Belegfoto der Kulturart, der erfolgten landwirtschaftlichen Tätigkeit bzw. Mindesttätigkeit auf der entsprechenden Fläche innerhalb der FAN-App aufnehmen und einreichen, solange die Kulturarten etc. erkennbar sind (z. B. vor der Ernte).

Nach der Aufnahme eines georeferenzierten Fotos innerhalb der FAN-App können Sie die fotografierte Kulturart automatisiert durch eine Künstliche Intelligenz prüfen lassen (bei Verbindung mit dem Internet), sofern diese im Portfolio der automatisiert erkennbaren Kulturen enthalten ist.

Ist die betreffende Kulturart nicht automatisiert bestimmbar, wird das Foto visuell in der Behörde geprüft. Gleiches betrifft die Belegfotos zur landwirtschaftlichen Tätigkeit bzw. Mindesttätigkeit.

WICHTIG!

Wir empfehlen Ihnen den Download und die Nutzung der FAN-App ausdrücklich, da Sie als Antragsteller davon profitieren können und durch die übertragenen Ergebnisse aus den Kontrollen in der Behörde einerseits die Möglichkeit bekommen, Ihren Antrag **sanktionsfrei** bis **30.09.2023** zu ändern und sich andererseits nach Einreichung eines qualifizierten Nachweises die Kontrolle durch die Behörde vor Ort ersparen.

Seit 2023 besteht nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 GAP-InVeKoSV eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht. Demnach ist die Behörde nicht mehr zwingend verpflichtet, alle anderen Angaben nachzukontrollieren oder offenen Fragen aufzuklären. Dahingehend sollte Ihnen auch bewusst sein, dass eine nicht beantwortete Frage oder eine andere Antwort Bsp. andere Kulturart vorgefunden als beantragt, zu einer Feststellung und ggf. zu einer Sanktion im Rahmen ihres Antrages führen kann.

4 Kennartennachweis mittels TLLLR-FAN-App

Für Antragsteller der Ökoregelung 5 und alle K1/K2 Antragsteller besteht die Verpflichtung ihre Kennarten bzgl. der Maßnahmen ÖR5, K1 und K2 nach der Förderrichtlinie KULAP2022 mittels der TLLLR-FAN-App nachzuweisen.

4.1 KULAP2022 Kennarten K1 und K2

Für die bewilligten KULAP-Förderobjekte K1 und K2 werden bereits ab März/April die entsprechenden Kontrollfragen angelegt und auf die TLLLR-FAN-App übertragen. Für den Nachweis der Kennarten müssen auf jeder sogenannten Begehungsfläche eines bewilligten KULAP-Förderobjektes

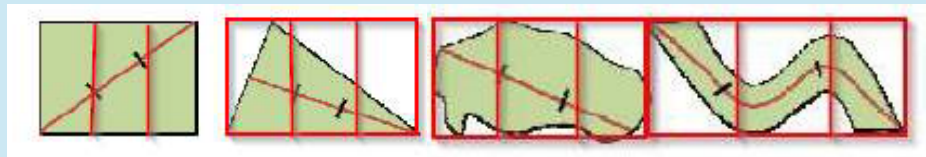
- für die KULAP-Maßnahme K1 **sechs** Kennarten aus der Liste A und
- für die KULAP-Maßnahme K2 **acht** Kennarten aus der Liste B

vorhanden sein.

Die Begehungsflächen teilen sich wie folgt ein:

- Förderobjekt unter 3 ha = eine Begehungsfläche
- Förderobjekt ab 3 ha bis unter 5 ha = zwei (in etwa gleich große) Begehungsflächen
- Förderobjekt über 5 ha = drei (in etwa drei gleich große) Begehungsflächen

Die geforderten Begehungsflächen werden entsprechend der Flächengröße des bewilligten KULAP-Förderobjektes in der Behörde vorberechnet und in die TLLLR-FAN-App als Hilfestellung übertragen. In der Kartenanzeige sind diese somit sichtbar. Es handelt sich dabei um automatisch berechnete Flächen. Wichtig ist nur, dass die geforderten Kennarten pro errechneter Begehungsfläche durch Sie aufgenommen und eingereicht werden. Damit Sie immer erkennen können, dass Sie sich auch auf der richtigen Stelle befinden, wird Ihr eigener Standort ebenfalls dargestellt.



Finden Sie auf der betreffenden Begehungsfläche von **einer Kennart drei Individuen**, dann reichen Sie von einem Individuum Fotos laut den Vorgaben der TLLLR-FAN-App ein. Es müssen dabei nicht auf allen Begehungsflächen dieselben Kennarten nachgewiesen werden, es können auch andere aus der betreffenden Liste sein.

Die Kennarten werden dann für jede Begehungsfläche mit der Fotofunktion der TLLLR-FAN-App aufgenommen und via Flora Incognita geprüft, sodass das bisherige Aufnahmeprotokoll und die Flächenskizze nicht mehr benötigt werden. Es werden Ihnen Beispielbilder jeder Kennart in der TLLLR-FAN-App angezeigt. Diese können Ihnen bei der korrekten Pflanzenerkennung und Fotoerstellung helfen.

4.2 Ökoregelung 5

Wenn Sie Flächen mit der Ökoregelung 5 (ÖR5) beantragen wollen, erfolgt der Kennartennachweis ebenfalls über die TLLLR-FAN-App.

Bei der ÖR5 ohne Kombination mit K1/2 können die entsprechenden Kontrollfragen aber erst nach dem Ende der Antragstellung (31.05.2023) erzeugt und in die TLLLR-FAN-App übertragen werden. Allerdings blühen einige Kennarten (z. B. Schlüsselblume) schon vor dem Zeitpunkt des Übertragens der Kontrollfragen an die TLLLR-FAN-App. Dafür wurde die Möglichkeit einer freien Nachweisaufnahme für Sie eingerichtet, um bereits Fotos von Kennarten schon zur Blütezeit mit der TLLLR-FAN-App aufzunehmen und diese in der Mediengalerie der TLLLR-FAN-App zu speichern.

Nach Abschluss der Antragstellung, werden die entsprechenden Kontrollfragen erzeugt und in Ihre TLLLR-FAN-App eingespielt. Dann können Sie die bereits im Frühjahr aufgenommenen Fotos den jeweiligen Kontrollfragen bzw. ihren beantragten ÖR5-Flächen zuordnen. Dabei hilft Ihnen auch die Standortanzeige der entsprechenden Fotos. Anders als bei den KULAP-Förderobjekten, müssen aber die Begehungsflächen durch Sie zunächst selber eingeteilt werden.

Die Begehungsflächen teilen sich wie in Punkt 4.1 beschrieben ein.

Finden Sie auf der betreffenden Begehungsfläche von **einer Kennart drei Individuen**, dann nehmen Sie von einem Individuum Bilder laut Vorgaben mit der Fotofunktion der TLLLR-FAN-App auf. Die Fotos werden via FLORA INCOGNITA geprüft und dann in der Mediengalerie der TLLLR-FAN-App gespeichert. Es müssen dabei nicht auf allen Begehungsflächen dieselben Kennarten nachgewiesen werden, es können auch andere aus der betreffenden Liste sein. Es werden Ihnen Beispielbilder jeder Kennart in der TLLLR-FAN-App angezeigt. Diese können Ihnen bei der korrekten Pflanzenerkennung und Fotoerstellung helfen.

Sollte es beim Nachweis der Kennarten Probleme mit der TLLLR-FAN-App geben, wenden Sie sich bitte an den Support der TLLLR-FAN-App oder an Ihre zuständige Zweigstelle des TLLLR.

Die Anleitungen zur Bedienung der TLLLR-FAN-App finden Sie sowohl in PORTIA als auch auf der Internetseite des TLLLR.

5 Flächengrößenkontrolle

Die Flächengrößenbestimmung aller beantragten Flächen erfolgt durch die Referenzpflege und Verwaltungskontrolle in der Bewilligungsbehörde.

Im gesamtheitlichen Kontrollverfahren (VWK, AMS, Monitoring, physische VOK) werden festgestellte Flächendifferenzen auf die Vorjahre zurückverfolgt und können somit ggf. nach Überprüfung des Einzelfalles auch zu Rückforderungen führen.

Ihnen als Antragsteller obliegt immer die Verantwortung für die Richtigkeit der beantragten Flächengeometrien in Abhängigkeit der aktuellen Gegebenheiten vor Ort.

Die für die Beantragung relevanten Flächengeometrien können Sie durch eigene Messungen mit geeigneter GNSS-Technik bzw. in GIS-Anwendungen ermitteln oder durch Beauftragung von Dienstleistern ermitteln lassen.

Wir verweisen dabei auf das Faltblatt „Hinweise zur Eigen- bzw. Fremdvermessung mittels satellitengestützter Verfahren“ aus 2022.

Auch die zur Verfügung gestellten höchstauflösenden digitalen Orthofotos bzw. Satellitenbilder können für die Abgrenzung und Digitalisierung der zu beantragenden Flächen herangezogen werden.

Wir möchten auf die Möglichkeit hinweisen, sich von Experten unterstützen zu lassen.